

Zur Information: Schreiben "Aller Expertise zum Trotz!?" an die Mitglieder im Planungsausschuss:

## *Aller Expertise zum Trotz!?*

### *Vorgezogener Sachlicher Teilplan regionale Kooperationsstandorte*

Sehr geehrtes Mitglied des Planungsausschusses,

am 26. Mai 2021 werden Sie in Ihrem Gremium den vorgezogenen sachlichen Teilplan für die regionalen Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr behandeln und zu einer Empfehlung für die weiteren Beratungen kommen. In den 946 Seiten umfassenden Anlagen für die Planungsausschusssitzung, die eine Erörterungs – und eine Beteiligungssynopse enthalten, mussten wir feststellen, dass die einzelnen auf Fachexpertisen, politischen Entscheidungen und dem Bürgerwillen basierenden Argumente gegen einen regionalen Kooperationsstandort von der Regionalplanungsbehörde durchweg als ohne Belang qualifiziert wurden. Dem politisch gesetzten Ziel, 1260 ha für GIB festzulegen, wurde fast durchgehend der Vorrang eingeräumt.

Dies möchten wir im Folgenden am Beispiel des regionalen Kooperationsstandortes Linderhausen deutlich machen. Die Erörterungssynopse (Anlage 7 für die Planungsausschusssitzung) zeigt, dass sich viele öffentliche Stellen ebenso GEGEN einen regionalen Kooperationsstandort von 43 ha in Linderhausen aussprechen wie der Bürgerverein Linderhausen e.V. ([www.linderhausen.de](http://www.linderhausen.de)) und die vielen Bürgerinnen und Bürger, die Stellungnahmen geschrieben haben. Die Quellen mit Seitenzahlen können Sie in Anhang 1 finden, um sich von der Richtigkeit unserer Angaben zu überzeugen und noch mehr zu erfahren. Im Weiteren stellen wir die uns stützenden Stellungnahmen und die vorgebrachten Gründe kurz vor:

#### **1. Bezirksregierung Arnsberg**

Die höhere Naturschutzbehörde führt an: „Fazit für die Standorte im Ennepe-Ruhr-Kreis: Bereits in der Gesamtstellungnahme der hNB zum Entwurf des Regionalplans Ruhr im Jahr 2018 sowie in meiner Stellungnahme vom 31.03.2019 habe ich darauf hingewiesen, dass die drei angesprochenen Gewerbegebiete sich an geplanten Standort aus landespflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht eine deutliche Verschlechterung des Naturhaushaltes bedeuten. Weiter ausgeführt auf den Seiten 22-24, S.28

#### **2. Geologischer Dienst NRW**

Der Geologische Dienst NRW führt an: „Standort 13 Linderhausen liegt in einem großräumigen Vorkommen von devonzeitlichen Kalksteinen. In anderen Bereichen von NRW wird dieses Gestein

---

#### **Bürgerverein Linderhausen e.V.**

Verein zur Förderung des Landschafts- und Naturschutzes  
sowie der Stadtteil- und Nachbarschaftsarbeit seit 1981

Bankverbindung: Städt. Sparkasse zu Schwelm  
IBAN: DE42 4545 1555 0006 0006 16  
Registriert beim AG Hagen unter Nr. 570

u.a. zu Herstellung von Zement verwendet. Grundsätzlich empfehle ich, Flächen, die der regionalen Rohstoffversorgung dienen können, vor einer anderweitigen Nutzung, die der Rohstoffgewinnung dauerhaft entgegensteht, zu bewahren.“ S. 87 u. 88

### 3. Landesbetrieb Straßenbau NRW

Der Landesbetrieb schreibt: „Die Anbindung eines weiteren Gewerbegebietes in diesem Bereich würde absehbar die Leistungsgrenze der LSA übersteigen und somit durch Überlastung der Knotenpunkte zu einem Rückstau auf der Autobahn A1 führen. Die Erschließung eines weiteren Gewerbegebietes über die L551 im Bereich des AK Wuppertal-Nord ist hinsichtlich des geplanten Umbaus des AK Wuppertal-Nord äußerst nachteilig. Der Landesbetrieb Straßenbau muss aus verkehrsplanerischer Sicht deshalb dringend davon abraten.“ S. 135-136

### 4. Landwirtschaftskammer NRW

Die Landwirtschaftskammer führt an, dass sich in Linderhausen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Wertigkeit befinden (S.161). Im Allgemeinen weist sie darauf hin, dass es wichtig für die Versorgung der Bevölkerung ist, solche Flächen zu erhalten. Interessante Ausführungen dazu ab S. 142.

### 5. LANUV

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat insgesamt Bedenken gegenüber dem geplanten Kooperationsstandort. Es führt u. a. aus: „ . . . eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-A-4609-016 "Heckenlandschaft bei Linderhausen und Bachlauf bei Gut Oberberge und BK-4609-115 "Heckenlandschaft bei Linderhausen).“ Und weiter: „ Entlang der Straßen befinden sich eine nach § 41 LNatSchG geschützte Lindenallee (AL-EN.0005; Alleenkataster LANUV).“ Und weiter als Kaltluftentstehungsgebiet. S. 200-201

### 6. LWL Archäologie für Westfalen

Der Landschaftsverband bringt mögliche Fundstellen vor.S.223-224

### 7. Stadt Sprockhövel

Die Stadt schreibt vom Ratsbeschluss, der keinerlei Gewerbeflächen südlich der A 1 befürwortet. S.341

### 8. Landesbüro der Naturschutzverbände (allgemein ab S. 370)

Das Landesbüro fordert : „ ... den Erhalt dieser strukturreichen Fläche im südlichen Ennepe-Kreis als Freiraum und Agrarbereich bzw. als BSLE. Dieser aus Umweltgesichtspunkten wichtige Grünzug muss zudem auch erhalten bleiben, da es sich um eine klimabedeutsame Kaltluftschleuse sowohl für Gevelsberg im Osten, als auch für Wuppertal und Schwelm im Westen handelt. Diese Funktion wird

im Zuge des Klimawandels mit länger andauernden Hitzeperioden im Sommer uns ausgeprägten städtischen Wärmeinseln zunehmende Bedeutung bekommen.“ S. 401 - 403

## 9. Stadt Schwelm

Der Rat der Stadt Schwelm (Schwelm S.337-340) hat einstimmig im letzten Jahr nach einer Neubewertung der Fläche des Kooperationsstandortes beschlossen, nicht nur dieses Vorhaben abzulehnen, sondern auch das bereits seit mehr als 10 Jahren erfolglos ausgewiesene Gewerbegebiet in Linderhausen aus dem Flächennutzungsplan zu streichen, weil das Dolinengebiet und die langfristig ausgelegte landwirtschaftliche Nutzung keinerlei wirtschaftlichen Nutzen in Aussicht stellt und die zu erwartenden Umweltschäden zu negativ sind.

**10. Der Ennepe-Ruhr Kreis** (S. 75-78) lehnt den regionalen Kooperationsstandort in Linderhausen ebenso ab.

## Welche Begründung bringt der RVR vor, um all diese Argumente zu entkräften?

Die Stellungnahmen des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Stadt Schwelm weist das Referat Staatliche Regionalplanung mit folgender inhaltsgleichen Begründung zurück: „Politische Ablehnung allein ersetzt keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange. Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit weder ein raumordnerisch noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang.“

Diese Begründung stützen die Verfasser des Entwurfs des RVR auf eine Entscheidung des OVG NRW vom 20.1.2020 2 D 100/17 (openJur 2020,3283), obwohl nur der zweite Satz im Beschluss zu finden ist. Der entschiedene Sachverhalt ist im Übrigen mit der vorliegenden Situation überhaupt nicht vergleichbar (siehe Anhang 2).

Fast ausnahmslos werden die verschiedenen vorgebrachten Argumente gegen einen regionalen Kooperationsstandort in Linderhausen von der Regionalplanungsbehörde dem Primat der Sicherstellung von 1260 ha GIB untergeordnet oder es wird auf die nächsten nachgeordneten Planungsebenen verwiesen. Ähnlich verhält es sich bei übergeordneten Bedenken von weiteren Vertretern öffentlicher Belange oder zu anderen Standorten. Für alle 24 Kooperationsstandorte wird somit an der Bereichsfestlegung festgehalten. Der RVR erkennt jedoch selbst auf Seite 16 (Anlage 4 Begründung II Erarbeitung des Umweltberichts und Zusammenfassung) an, dass die Planung in Linderhausen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume und einen geschützten Landschaftsbestandteil haben wird.

Auch bei den privaten Stellungnahmen sehen die ablehnenden Begründungen der Regionalplanungsbehörde nicht viel anders aus (s. Anlage 8, Beteiligungssynopse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, S. 110-131). Kein Argument ist von Belang. Jedes wird dem Belang der Gewerbeflächenausweisung untergeordnet. Die Ablehnung der Bevölkerung ist an den

vielen eingereichten Stellungnahmen sowie zwei erfolgreichen Online-Petitionen deutlich zu erkennen.

Der Wunsch, in Linderhausen Gewerbeflächen anzusiedeln ist nicht neu. Erste Pläne reichen bis in die späten 1970er Jahre zurück. Zu keinem Zeitpunkt waren die Eigentümer bereit, ihre größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzugeben. Da nun auch eine junge Generation (unter 35) die Flächen für eine Bewirtschaftung braucht, ist nicht davon auszugehen, dass sich daran in den nächsten 30 Jahren etwas ändern wird. Unter anderem auch deshalb hat der Rat der Stadt Schwelm im Juni 2020 beschlossen, diese Flächen im Flächennutzungsplan nicht mehr als Gewerbeflächen auszuweisen. GIB-Flächen auszuweisen, sollte im Interesse der Allgemeinheit ökologische, geologische und landwirtschaftliche Einwände berücksichtigen und aus wirtschaftlichen Gründen nicht an Orten erfolgen, wo eine Erschließung sehr kostspielig (hier geologische Bedingungen) und eine anschließende Umsetzung äußerst unwahrscheinlich sein wird.

## **Welt im Klimawandel und Demokratieverständnis**

Die Beurteilung und Bewertung der hier relevanten Rechtsgüter haben sich im Laufe der Zeit in den parlamentarischen Gremien des Stadtrates und des Kreisrates geändert. Dies ist in einer Demokratie kein seltener Vorgang. Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Ein Gesichtspunkt ist z. B., dass eine Kommune den Schutz dieser Rechtsgüter bei der nachfolgenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) beachten muss. Unter diesen Umständen ist es nachvollziehbar, dass eine Kommune, die letztlich an die Festlegung in einem überregionalen Plan gebunden ist, bereits die Gefährdung der Rechtsgüter durch Ablehnung der Planung zu beseitigen sucht. Diese Verhaltensweise als nicht zu beachtenden belanglosen Vorgang zu qualifizieren, lässt auf ein merkwürdiges Demokratieverständnis schließen. Unter diesen Umständen kann der RVR künftig auf Stellungnahmen kommunaler und regionaler Institutionen verzichten.

Sicherlich wäre es falsch, alle 24 regionalen Kooperationsstandorte über einen Kamm zu scheren. Wir wissen, dass man in manchen Kommunen dringend darauf wartet, eine Brachfläche als regionalen Kooperationsstandort entwickeln zu können. Innovativ wären z. B. auch Konzepte für Gewerbeflächen gewesen, die nicht nur in die Breite sondern - wo möglich - auch in die Höhe gehen. Deshalb sollte der vorgezogene sachliche Teilplan differenziert betrachtet werden, damit er allen Kommunen gerecht werden kann.

Unsere Einwände stützten sich zum großen Teil auf die Einschätzungen von Experten und Expertinnen (zwei Bundesverdienstkreuzträger; <https://linderhausen.de/videoaktion/>). Wir haben zwei Stellungnahmen angehängt, die unsere Argumente anschaulich und strukturiert zusammenfassen. Als Bürgerverein Linderhausen e.V. wenden wir uns heute mit der Bitte direkt an Sie, einen regionalen Kooperationsstandort in der Linderhauser Talmulde nicht zu befürworten.

Die Anlagen allein zu [Tagesordnungspunkt 2.2](#) umfassen 946 Seiten. Hinzu kommt, dass die zusammenfassende Erklärung in ihrer finalen Fassung bis zum Sitzungstag des Planungsausschusses am 26.05.2021 nachgereicht werden soll (s. Anlage 5, Planungsausschuss).

Das ist viel Lesestoff für zwei Wochen mit zwei Feiertagen. Oftmals verlässt man sich dann auf Zusammenfassungen, die jedoch bisher in diesem Fall einer früheren politischen Prioritätensetzung folgen, die jetzt Ihrem Gremium vorbehalten sein sollte.

Wir hoffen, dass Sie die bevorstehenden richtungsweisenden Entscheidungen nicht unter einem der Sache unangemessenem Zeitdruck oder einem umweltfeindlichen und in Teilen bürgerfeindlichen „Erfüllungsauftrag“ der Behörde unterordnen, sondern eine differenzierte, situationsangemessene Entscheidung fällen werden.

Im Voraus besten Dank für Ihre Zeit und Arbeit. Gern stehen wir für Nachfragen zur Verfügung.

Mit aktiven Grüßen  
BÜRGERVEREIN LINDERHAUSEN e.V.

Ilona Kryl

Frederik Diergarten

**Dr. Ilona Patricia Kryl | 1. Vorsitzende  
Bürgerverein Linderhausen e.V.**

Telefon: +49 (0) 2336 81804

Mobil: +49 (0) 171 5269383

E-Mail: [ilona.kryl@linderhausen.de](mailto:ilona.kryl@linderhausen.de)

**Frederik Sebastian Diergarten | 2. Vorsitzender  
Bürgerverein Linderhausen e.V.**

Telefon: +49 (0) 2339 9249888

Mobil: +49 (0) 163 364 1590

E-Mail: [frederik.diergarten@linderhausen.de](mailto:frederik.diergarten@linderhausen.de)

## **Anhang 1 Quellen- und Seitenangaben mit direktem Bezug zum regionalen Kooperationsstandort Linderhausen aus den Anlagen für die Planungsausschusssitzung**

Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr Aufstellungsbeschluss  
Stand Mai 2021

1. DS Nr.: 14/0154 Anlage 1  
Textliche Festlegungen  
S. 27 Schwelm Linderhausen
2. DS Nr.: 14/0154 Anlage 2  
ZEICHNERISCHE FESTLEGUNGEN  
S. 10 Schwelm Linderhausen
3. DS Nr.: 14/0154 Anlage 4  
Begründung II Erarbeitung des Umweltberichts und Zusammenfassung  
S. 8 - Schwelm Linderhausen 43,3 schutzwürdige Böden, Klimafunktionen, GLB - erhebliche  
Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen  
S. 16 - Bewertung RVR

Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind größere zusammenhängende Gewerbe- und Industrieflächen im gesamten Ennepe-Ruhr-Kreis nur schwer zu verorten. Der Bereich ist zudem über die BAB 1 sehr gut verkehrlich angebunden. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.

#### 4. Anlage 5 Begründung III Zusammenfassende Erklärung S. 2 komplett

„Im Fall einer durchgeführten Umweltprüfung ist Raumordnungsplänen gemäß § 10 Abs. 3 ROG eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen. Innerhalb dieser Erklärung ist außerdem über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen zusammenfassend zu berichten. Die zusammenfassende Erklärung erfüllt die Aufgabe, die Begründung kurz in allgemeinverständlicher Form zusammenzufassen. Ihr Inhalt besteht aus Ausführungen zu: 1. der Art und Weise, wie die die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, 2. der Art und Weise, wie die Umweltbelange in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, 3. den Gründen, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie 4. den im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen. **[Hinweis zum vorläufigen Stand: Die Ergebnisse aus der Erörterung werden derzeit noch ausgewertet. Diese Anlage 5 (Zusammenfassende Erklärung) wird in ihrer finalen Fassung bis zum Sitzungstag des Planungsausschusses am 26.05.2021 nachgereicht.]**“

#### 5. DS Nr.: 14/0154 Anlage 6

Umweltbericht zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr, Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ April 2020

Individueller Bericht für Linderhausen Anhang C Gesamtdokumentseiten S. 327-330

#### 6. Anlage 7

Erörterungssynopse Vorläufiger Stand Mai 2021

**Das Ergebnis der Erörterung wird noch ausgewertet und nachgereicht**

a. Bezirksregierung Arnsberg – höhere Naturschutzbehörde S. 22-24, S.28

b. Ennepe-Ruhr-Kreis S. 75-78

c. Geologischer Dienst NRW S. 87 u. 88

d. Landesbetrieb Straßenbau NRW S. 135-136

e. Landwirtschaftskammer NRW Allgemein ab S.142 (interessant), speziell S.161 f. LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) NRW S. 200-201

g. LWL Archäologie für Westfalen (Landschaftsverband Westfalen Lippe) S. 223-224

- h. Stadt Schwelm S. 337-340
- i. Stadt Sprockhövel S. 341
- j. Landesbüro der Naturschutzverbände, allgemein ab S. 370, speziell S. 401 - 403

## 7. Anlage 8

Beteiligungssynopse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit S. 110-131

## Anhang 2

Details zur Entscheidung des OVG NRW vom 20.1.2020 2 D 100/17 (openJur 2020,3283), die vom RVR als Begründung vorgebracht wird:

Im dem Normenkontrollverfahren hatte eine Kommune im Jahre 2016 ihren Flächennutzungsplan geändert und dabei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Eher beiläufig hat der Senat des OVG Satz in Randziffer 205 die obige Formulierung verwendet. Das Gericht führte in diesem Zusammenhang allerdings aus, dass die beklagte Kommune bei ihrer Entscheidung den im Landesentwicklungsplan NRW enthaltenen Grundsatz 10.2-3 (sogenannter Abstandserlass) nicht habe berücksichtigen müssen. Denn das Gericht habe im Landesentwicklungsplan keine raumordnerische Konzeption erkennen können. Auch die Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplanes enthielten keine Begründung dafür, warum ein Abstand von 1500 m erforderlich sei. Der landesplanerische im Landesentwicklungsplan diene erklärtermaßen allein der Akzeptanz der Bevölkerung.

Hier geht es demgegenüber letztlich um eine Entscheidung in der Verbandsversammlung, einem direkt gewählten parlamentarischen Gremium. Bei der bevorstehenden Entscheidung zählen Argumente und ihre Abwägung.